



INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR VON GEWALT BETROFFENE MÄNNER

16,1 Prozent der Opfer partnerschaftlicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen sind Männer – das weist die kriminalstatistische Auswertung des Landeskriminalamtes von 2017 im Bereich der Partnerschaftsgewalt aus. Ebenso erkennt die sogenannte Istanbul-Konvention an, dass Frauen in überdurchschnittlich hohem Maße Opfer häuslicher Gewalt sind, jedoch auch Männer davon betroffen sein können. Dennoch ist Gewalt gegen Männer auch heute ein noch oft tabuisiertes Thema in der Gesellschaft.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Gewalt oftmals Ergebnis komplexer Opfer- und Täterkonstellationen ist. Männer wie Frauen gleichermaßen grundsätzlich als Opfer wie Täter wahrzunehmen und entsprechende Angebote bereitzustellen, entspricht letztlich dem präventiven Auftrag, Gewalt möglichst von Anfang an zu verhindern.

Erstmals beschäftigt sich in Nordrhein-Westfalen eine Landesregierung detailliert mit Gewalt gegen Männer¹ und erarbeitet im Zusammenspiel mit Hilfsorganisationen Lösungen. Dazu erstellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen derzeit einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jungen, Männer und (L)SBTI. Der Landesaktionsplan soll 2021 dem Landtag vorgelegt werden. Im Juli 2018 hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bereits die Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer und zur Stärkung des Opferschutzes ins Leben gerufen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt von Gewalt betroffene Männer in den Blick und fördert den Aufbau von Unterstützungsstrukturen für diese Zielgruppe.



INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

Das Interesse an der Antragstellung für modellhafte Förderungen in den Bereichen:

- Beratungshotline für von Gewalt betroffene Männer
- Wohnungen zum Schutze für von Gewalt betroffene Männer

in Nordrhein-Westfalen ist bis spätestens **26. August 2019** zu bekunden.

Für die Durchführung der Vorhaben können im Wege der Projektförderung (§§ 23, 44 LHO) Zuschüsse, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt werden. Gefördert werden können projektbezogene Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigenmittel nachzuweisen.

Die Laufzeit der Pilotprojekte beträgt max. 36 Monate.

Bitte fügen Sie der Interessensbekundung eine Darstellung der geplanten Maßnahme (Inhalte, räumliche Abdeckung, Vorerfahrungen, Personal) mit Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben getrennt nach Personal- und Sachausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich des Eigenanteils) bei und senden Sie sie an folgende Adresse:

**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
Männer und zur Stärkung des Opferschutzes
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf**

Für Fragen stehen wir Ihnen per E-Mail (landeskoordinierungsstelle@mhkbg.nrw.de)
und auch gerne telefonisch unter ☎ 0211/8618-4265 zur Verfügung.